

SKMU Sammelstiftung BVG der KMU c/o Avadis Vorsorge AG Zollstrasse 42 Postfach 8031 Zürich SKMU Sammelstiftung BVG der KMU c/o Avadis Vorsorge AG Zollstrasse 42 Postfach 8031 Zürich

# Unterstützungsvertrag / Erklärung der Lebenspartner

## Unterstützungsvertrag

zwischen

Versicherte Person			
Vorsorgewerk			
Unternehmen			
Kasse	Pensionskasse	☐ Kader/Zusatzkasse	
Versicherte Person			
Name			
Vorname			
AHV-Nummer		Versichertennummer	Geschlecht
Geburtsdatum		Zivilstand	
Adresse			
PLZ und Ort			
und			
Lebenspartner	•		
Name			
Vorname			
AHV-Nummer		Versichertennummer	Geschlecht
Geburtedatum		Ziviletand	



Der vorliegende Vertrag dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche gemäss dem Vorsorgereglement der SKMU Sammelstiftung BVG der KMU zu wahren, welches unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zu Gunsten des/der überlebenden Lebenspartners/Lebenspartnerin einer versicherten Person vorsieht.

Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie als Lebenspartner seit dem an der folgenden Adresse:			
einen gemeinsamen Haushalt f leben.	ühren und seit dem vorgenannten Datum ununterbrochen zusammen-		
Die Parteien haben den <b>Auszu</b> zur Kenntnis genommen.	g aus dem Vorsorgereglement mit den darin festgelegten Bedingungen		
	t zu Lebzeiten bei der SKMU Sammelstiftung BVG der KMU einzubeschriebenen Verhältnisse sind unverzüglich der SKMU Sammelstiftung lden.		
Ort/Datum	Unterschrift		
Ort/Datum	Unterschrift des Lebenspartners/der Lebenspartnerin		



## Auszug aus dem Vorsorgereglement

#### Art. 2.3.2 Lebenspartnerrente

Als Lebenspartnerschaft gilt eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer ausgerichtete, umfassende Lebensgemeinschaft mit Ausschliesslichkeitscharakter, die mindestens während der letzten 5 Jahre vor dem Tod der versicherten Person ununterbrochen bestanden hat.

Der Lebenspartner ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Lebenspartner müssen nachweisbar und ununterbrochen mindestens während den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder der hinterbliebene Partner muss für eines oder mehrere gemeinsame unmündige Kinder aufkommen.
- Beide Lebenspartner müssen unverheiratet sein.
- Kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwen- oder Witwerrente bezieht.
- Die beiden Lebenspartner dürfen nicht im Sinne von ZGB, Art. 95, miteinander verwandt sein.
- Die versicherte Person muss zu Lebzeiten der Stiftung einen von beiden Partnern unterzeichneten Unterstützungsvertrag zustellen.

Der Nachweis für die Erfüllung der Anspruchvoraussetzungen liegt beim hinterbliebenen Lebenspartner. Die Lebenspartnerrente ist gleich hoch wie die Ehegattenrente und gemäss den Leistungen des Vorsorgeplans versichert.

Ist der hinterbliebene Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Lebenspartnerrente gekürzt. Die Kürzung beträgt für jedes ganze Jahr, um das der Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger ist als die versicherte Person, 1% der vollen Lebenspartnerrente.

Litt die versicherte Person im Zeitpunkt der gemeinsamen Wohnsitznahme an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste, entsteht beim Tod der versicherten Person innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der gemeinsamen Wohnsitznahme kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

Für Lebenspartner von Altersrentenbezügern entsteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nicht bereits vor dem Bezug der Altersrenten erfüllt gewesen wären.

#### Art. 2.3.6 Vorhandenes Altersguthaben

Wird das im Zeitpunkt des Ablebens des Versicherten angesammelte Altersguthaben nicht oder nicht vollständig für die Finanzierung einer Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente oder eines zusätzlichen Todesfallkapitals gebraucht, wird es an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 2.3.7 ausbezahlt.

### Art. 2.3.7 Anspruchsberechtigte

Die in Art. 2.3.5 und 2.3.6 vorgesehenen Leistungen werden nach folgender Ordnung ausgerichtet:

- 1. An den überlebenden Ehegatten nach Art. 2.3.1 und Art. 2.3.2 bei dessen Fehlen
- 2. an die Waisen nach Art. 2.3.3; bei deren Fehlen
- 3. Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen;
- 4. Die übrigen Nachkommen zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister;
- Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Abs. 1 bis 4: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von 50% des Vorsorgekapitals.

Leistungen, die aufgrund dieser Begünstigtenordnung nicht ausbezahlt werden, fallen dem Vorsorgewerk zu.